



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Bürgermeisteramt  
Az: 426.31, 022.31

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 28/ 2017

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 29. Mai 2017

**Betrifft:**

**Pakt für Integration**

**Beschlussantrag:**

- siehe Drucksache -

**Anlagen: ----**

15.05.2017

**Datum**

**Bürgermeister**

Thomas Noé

## **SACHDARSTELLUNG**

Das Ministerium für Soziales und Integration sowie die kommunalen Landesverbände haben sich auf einen Pakt für Integration (PIK) mit den Kommunen geeinigt. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am Donnerstag, 27.04.2017.

Kernstück des Paktes ist die Finanzierung von rund 1.000 Integrationsmanagern in den Städten und Gemeinden. Diese sollen die Geflüchteten mit Bleibeperspektive zwei Jahre lang individuell dabei unterstützen, die vorhandenen Integrationsangebote wahrzunehmen. Damit wird insoweit die ungeklärte Frage der Zuständigkeit für die soziale Bereitung und Betreuung nach § 18 Abs. 2 S. 3 des Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz- FlüAG) für zwei Jahre durch diese Förderung aufgelöst, da das Land sowohl die Finanzierung als auch das Maß der Beratung und Betreuung im Rahmen einer freiwilligen Leistung definiert.

Im Rahmen des PIK sind insgesamt 58 Mio. Euro pro Jahr für die Förderung dieses Integrationsmanagements in den Kommunen veranschlagt.

### **Aufgabe des Integrationsmanagements**

Die Integrationsmanager sollen die Integration von geflüchteten Menschen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im Einzelfall steuern und fördern. Sie wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Menschen hin. Die geflüchteten Menschen sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben, um diese selbständig nutzen zu können. Dabei sollen die Integrationsmanager den geflüchteten Menschen deutlich machen, dass Integration ein Recht und eine Pflicht zugleich ist. Es soll die notwendige Mitwirkung durch eine Begleitung eingefordert werden. Auf dieser Grundlage soll dann eine Integrationsvereinbarung mit den zu integrierenden Personen geschlossen werden. In Anlehnung an § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg sollen die Integrationsmanager zudem darauf hinwirken, dass die geflüchteten Menschen möglichst bald über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Integrationsmanagements greift damit eine bereits 2015 im Rahmen der damaligen Grobkostenberechnung der kommunalen Landesverbände zum Ausdruck gebrachte Forderung auf. So wird die kommunale Ebene gestärkt, um das Integrationsmanagement im Einzelfall vor Ort zu organisieren, zu steuern und zu vernetzen.

### **Notwendige Qualifikation**

Für die Tätigkeit als Integrationsmanager sind alternativ folgende Arten der Qualifikation möglich:

- a) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) eines der folgenden Studienfächer: soziale Arbeit, internationale soziale Arbeit, angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik und fachähnliche Studiengänge.
- b) Nicht dem Sozialwesen zurechenbare geeignete Hochschulabschlüsse (ab dem akademischen Grad des Bachelors), beispielsweise Public Management (öffentliche Verwaltung).
- c) Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens, eines lange währenden einschlägigen Engagements und ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die Aufgabe des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können.

Die Weiterbeschäftigung der bereits in der Integrationsarbeit einschlägig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in der Regel im Sinne dieses Paktes und nach Maßgabe der vorgenannten Qualifikationsvoraussetzung gewährleistet, so dass auch für diesen Personenkreis eine Förderung möglich ist. Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (beispielsweise der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

### **Fördersätze**

Anhand der drei möglichen Qualifikationsanforderungen für das Personal werden folgende pauschalen Zuwendungen von Seiten des Landes festgelegt:

- Qualifikation a) und b) (Hochschulabschluss): 64.000 € p.a./VZÄ
- Qualifikation c) (mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungswissen): 51.000 € p.a./VZÄ.

Die Fortbildungskosten der Integrationsmanager werden aus Mitteln dieses Paktes als Teil der Personalkostenförderung finanziert.

### **Mittelverteilung**

Die Förderung der Integrationsmanager soll dorthin fließen, wo die Integration konkret stattfindet (Förderung folgt Flüchtlingen). Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden hierzu entsprechend des Anteils geflüchteter Menschen an der Gesamtzahl des jeweiligen Kreises auf die Gemeinden verteilt. Zu diesem Zweck wird auf die Ergebnisse der Erhebung nach § 29 d Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG), Stichtag: 15.09.2017, zurückgegriffen. Um einen schnellen Projektstart zu ermöglichen, erfolgt vorab eine Zuweisung von 60 % der Fördermittel. Die zu erwartende Fördersumme wird den Kommunen baldmöglichst vom Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise. Die Anträge sind beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die Landkreise übernehmen die Bündelung der Anträge ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden und übersenden diese innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist an das Regierungspräsidium Stuttgart.

Ein Antrag auf Förderung muss das Mittelvolumen von mindestens 1 VZÄ (Vollzeitäquivalent) umfassen. Wird dieses aufgrund des errechneten Planungsrahmens nicht erreicht, können mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen. Auch darüber hinaus können mehrere Kommunen gemeinsame Anträge stellen.

Ferner übernehmen die Landkreise das Integrationsmanagement in ihrem Kreisgebiet, soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden hierum ausdrücklich ersuchen oder aber innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist keine eigenen Förderanträge stellen.

Die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements kann auch auf freie Träger übertragen werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben damit die Entscheidungshoheit darüber, ob sie das Integrationsmanagement selbst übernehmen oder auf einen freien Träger übertragen. Erfolgt diese Übernahme der kreisangehörigen Gemeinden nicht, so wird das Integrationsmanagement für die dort Anschlussuntergebrachten von den Landkreisen übernommen.

Von den kommunalen Landesverbänden wird eine enge Abstimmung zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Integrationsmanagements im Kreisgebiet empfohlen. So kann es dann gelingen, ein flächendeckendes Integrationsmanagement sicherzustellen, vorhandene kommunale Strukturen zu stärken und die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort in hohem Maße zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 24.04.2017 haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, dass vermutlich alle Städte und Gemeinden, außer der Stadt Tübingen, das Integrationsmanagement auf den Landkreis übertragen, sofern vom Landkreis sichergestellt wird, dass für jede Kommune ein zuständiger Ansprechpartner benannt wird, der dann die Aufgabe vor Ort erledigt. Angedacht ist auch, gegebenenfalls die vorhandenen Verwaltungsräume mit einem Integrationsteam auszustatten, damit die Integrationsmanager zielgerichteter und gemeindeübergreifend agieren können. Die konkrete Vorgehensweise müsste mit dem Landkreis noch abgestimmt werden.

Nach vorläufigen Berechnungen der Landkreisverwaltung sollen rund 1,3 Mio. Euro aus diesem Förderprogramm in den Landkreis Tübingen fließen.

### **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Stand 15.05.2017 sind in der Gemeinde Starzach 91 Flüchtlinge gemeldet. Diese Anzahl würde für eine VZÄ nicht ausreichen, so dass auch aus diesem Grund eine eigene Antragstellung durch die Gemeinde Starzach nicht möglich wäre.

Mit der beabsichtigten Aufgabenerledigung durch den Landkreis (Rückmeldungsfrist: 31.05.2017) können weitere Verwaltungs- und Personalkosten vor Ort eingespart werden. Auch die Personalgewinnung durch den Landkreis erscheint zielgerichteter, als durch jede einzelne Stadt oder Gemeinde. Die bereits vorhandenen Strukturen und Schnittstellen zu anderen Akteuren können somit optimal ausgebaut werden.

Auch stellen die Anforderungen an die Qualifikation der Integrationsmanager und die 2-jährige Befristung eine Herausforderung dar, geeignete Personen kurzfristig zu finden.

Für die Gemeinde entstehen keine Personalkosten (auch nicht über die Kreisumlage), da die durch das Förderprogramm abgedeckt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ergeht daher folgender

### **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Die Gemeinde Starzach überträgt das Integrationsmanagement für den Förderzeitraum auf den Landkreis Tübingen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.